

Beschluss vom 8. Dezember 2015

**Kleine Anfrage 2015/30**

**betreffend Gewährung eines Überbrückungsbeitrags an den privaten Verein Schaffhauserland Tourismus ohne Sicherheiten**

In einer Kleinen Anfrage vom 18. November 2015 stellt Kantonsrat Walter Hotz vier Fragen zur Gewährung eines Überbrückungsbeitrags an Schaffhauserland Tourismus durch den Kantonsrat Schaffhausen am 16. November 2015.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

In den Fragen 2 und 3 erkundigt sich der Fragesteller, auf welcher Gesetzesgrundlage der Regierungsrat einen Überbrückungskredit von 250'000 Franken sprechen könne und ob er gedenke, auch in Zukunft solche Kredite zu gewähren.

Im Rahmen der Beratung des Staatsvoranschlages 2016 hat das Kantonsparlament am 16. November 2015 nach einem Antrag von Kantonsrat Franz Marty mit 26 zu 17 Stimmen entschieden, Schaffhauserland Tourismus sei ein Überbrückungsbeitrag von 250'000 Franken für das Jahr 2016 zu gewähren. Es handelt sich folglich um einen Beschluss des Kantonsrates auf Antrag eines seiner Mitglieder. Der Regierungsrat hat weder einen Antrag gestellt, noch einen Beschluss dazu gefällt, wie in der Kleinen Anfrage suggeriert wird.

Jede Staatsausgabe bedarf in der Regel einer zweifachen rechtlichen Grundlage: Erstens ein eigentlicher Rechtsakt (z.B. ein Gesetz oder ein Vertrag) und zweitens muss die Ausgabe im Staatsvoranschlag enthalten sein. Ein Betrag im Rahmen der Finanzkompetenz des Kantonsrates kann aber – auf entsprechenden Antrag hin – ausnahmsweise auch direkt mit dem Voranschlagsbeschluss bewilligt werden. Dies, solange die Bestimmungen über das Finanzreferendum, welches in einem solchen Fall die gesetzliche Grundlage ersetzt, eingehalten werden. Dies ist beim vom Kantonsrat beschlossenen Überbrückungsbeitrag von 250'000 Franken an Schaffhauserland Tourismus der Fall.

Der Fragesteller will in Frage 1 und 4 wissen, wie der Regierungsrat die Zusammensetzung der Taskforce einerseits sowie die Führungskräfte des Vorstandes und der Direktion andererseits des Vereins Schaffhauserland Tourismus beurteilt.

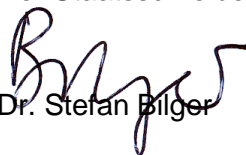
Bei Schaffhauserland Tourismus handelt es sich um einen Verein. Der Regierungsrat äussert sich grundsätzlich nicht über die Zusammensetzung von Vorstand, Mitgliedern oder weiteren Gremien von privaten Organisationen. Dies handhabt er auch bei Schaffhauserland Tourismus so, solange die vereinbarten Ziele erreicht werden.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass der Verein Schaffhauserland Tourismus Aufgaben wahrnimmt, die klarerweise im öffentlichen Interesse sind (insbesondere Vermarktung und Sichtbarmachung der Region Schaffhausen gegenüber Touristen und Einheimischen, Koordination und Vernetzung der bestehenden touristischen Angebote, Kreation neuer touristischer Angebote, umfassendes Destinationsmanagement). Aus diesem Grund hat der Kanton Schaffhausen gestützt auf das bis 31. Dezember 2015 geltende Tourismusgesetz die Erbringung der erwähnten im öffentlichen Interesse stehenden Dienstleistungen mit einem Beitrag entschädigt. In anderen Kantonen oder Regionen nimmt die öffentliche Hand die erwähnten Aufgaben selbst wahr und betreibt nebst einer entsprechenden Verwaltungsabteilung beispielsweise Touristeninformationszentren und dergleichen. In jedem Fall gibt es keinen Kanton in der Schweiz, der die Tourismusförderung nicht mit öffentlichen Mitteln unterstützt. Die Kantone nehmen die Aufgaben entweder selbst wahr oder sie delegieren sie an einen Dritten – wie bis anhin der Kanton Schaffhausen – und entschädigen diese entsprechend.

Der Regierungsrat ist weiterhin überzeugt von der Wichtigkeit des Volkswirtschaftszweigs Tourismus mit dessen namhafter Bedeutung für die ganze Region Schaffhausen. Diverse lokale Gewerbebetriebe, Zulieferer und Arbeitsplätze hängen direkt oder indirekt von der Tourismusbranche ab.

Schaffhausen, 8. Dezember 2015

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger